



14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Schönfeld, Nr. 5 Schönfelder Solarpark“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben,

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben zum Schutzgut:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung,
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen, keine Altlasten
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, mögliche Belastung durch Zink
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Ausgleichsflächen und Kompensation, Artenschutz (Zauneidechse und Feldlerche), Kompensationsberechnung / Bilanzierung
- Schutzgut Landschaft:
Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen, Landschaftsbild, Überschneidung Geltungsbereich Bebauungsplan mit Schutzgebietsgrenze des LSG,
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch

- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Baumfallbereich, Blendwirkung Gemeindeverbindungsstraße, Flächenumfang für Nebenanlagen, Bodendenkmäler, Pflege Grünland innerhalb Sondergebiet, Wolfsschutz, Baubeschränkungszone und Wartungsbereich Hochspannungsleitung

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die überplanten Flächen befinden sich auf einer von durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Hochfläche, die jedoch hinsichtlich der Fernwirkung durch Waldflächen im Süden, Norden und Osten abgeschirmt ist. Lediglich Richtung Südwesten kann die Anlagenfläche eingesehen werden. Durch die Lage der südwestlichen Teilflächen am Hochpunkt lassen sich die Anlagenflächen durch Maßnahmen zur Eingrünung abschirmen.

Besondere kulturlandschaftliche Merkmale oder wertgebende Landschaftsstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, die biotopkartierten Heckenbestände und Einzelbäume entlang der Ortsverbindungsstraße zwischen Schöna und Schönfeld liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Teilflächen und werden in das Eingrünungskonzept eingebunden.

Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum durch die Hochspannungsleitung eine Vorbelastung auf. Durch die geplante Anlagenfläche wird die gewünschte Bündelung von Infrastruktureinrichtungen erreicht.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten (Wind, Bodenschätze). Der Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf.

Die Bodenzahlen liegen überwiegend in einem Bereich zwischen 26 und 35, lediglich ein flächenmäßig kleiner Teilbereich weist höhere Bodenzahlen auf (44). Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches, die durch die Ablagerungen aus dem Oberjura („Malm“) überwiegend eine geringe Bodengüte aufweisen.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet und Vernetzungsstrukturen zwischen den Waldflächen im Norden und Süden geschaffen, dabei werden die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen (biotopkartierte Heckenbestände und Einzelbäume entlang der Ortsverbindungsstraße) eingebunden.

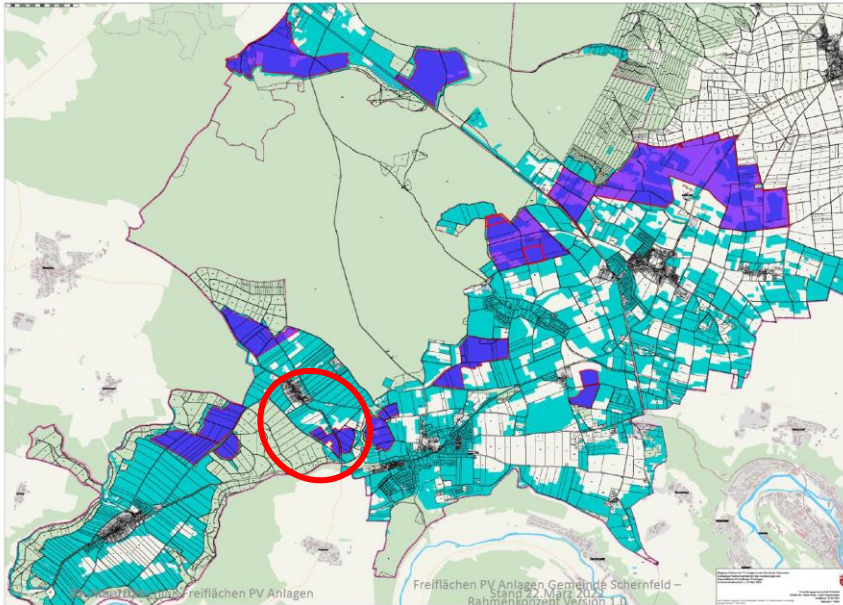
Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Feldlerche können vor Ort auf Flächen in der Umgebung gelöst werden. Für den Standort wurde eine saP erstellt, mit dem Ergebnis, dass Feldvögel wie Feldlerchen, Schafstelze und Wachtel vom Vorhaben betroffen sind. Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen für Feldvögel sind im Umfeld der Anlage möglich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Vom Vorhaben sind keine Bodendenkmäler betroffen.

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Umfeld des Planungsbereiches. Trotz der Kuppenlage ist der Bereich des geplanten Standorts durch Waldflächen weitgehend abgeschirmt bzw. kann durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden. In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild, Boden und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung für verträglich erachtet. Eine wirtschaftliche Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist in Verbindung mit der gewählten Anlagengröße infolge eines geplanten Umspannwerkes für den Anschluss in das Hochspannungsnetz gegeben.

Die Gemeinde Schernfeld hat ein Rahmenkonzept für Freiflächen PV Anlagen erstellt mit folgenden Flächenkriterien (siehe folgende Auflistung), die der Vorhabenstandort erfüllt.

- Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen (ist aktuell für die gesamte Gemeinde Schernfeld gegeben)
- Kein Wald
- Keine Wohn-, Misch-oder Gewerbegebiete oder Sondergebiete
- Keine Bundes-, Staats-, Kreis-oder Gemeindestraßen; keine notwendigen Feldwege
- Kein FFH, Vogelschutz-oder Landschaftsschutzgebiet
- keine Naturdenkmäler, Ökoflächen oder Biotope oder Flächen des Biotopschutzprogrammes
- keine Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
- mind 30 m Abstand zum Wald
- mind 100 Abstand zur Wohnbebauung
- keine Gebiete mit hoher oder weitreichender Einsehbarkeit. Dieses Kriterium basiert auf den Empfehlungen aus dem LARS Konzept und wurde durch Ortsbegehungen des Verkehrs-und Energieausschusses verfeinert.
- Flächen müssen überwiegend (mehr als 95%) eine Ackerkennzahl von kleiner 50 haben



Dunkelblaue Flächen
in den roten
Umrandungen erfüllen
die vorgenannten
Kriterien

8

Abb. Rahmenkonzept der Gemeinde Schernfeld, dunkelblaue Flächen erfüllen die Kriterien (rot umrandet die beiden Vorhabenstandorte)

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 25.11.2024

M. Wehner

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt